

§ 5 DAV-BMJ

DAV-BMJ - Dienstaussweise im Justizressort

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Im Falle des Abhandenkommens des Dienstaussweises hat der/die Bedienstete umgehend die Sperre des Dienstaussweises zu veranlassen und bei einer Sicherheitsdienststelle (Verlust-)Anzeige zu erstatten. Eine Bestätigung der Anzeige ist der Dienstbehörde/Personalstelle unverzüglich vorzulegen.
2. (2) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis aufgedruckten Daten oder eine Erneuerung eines der darauf aufgetragenen Zertifikate erforderlich machen, ist nach Maßgabe des § 4 ein neuer Dienstaussweis auszustellen. Nach Übergabe des neuen Dienstaussweises ist der alte Dienstaussweis durch die Dienstbehörde/Personalstelle einzuziehen und in weiterer Folge zu vernichten.
3. (3) Die Gültigkeit des Dienstaussweises ist zu befristen.
4. (4) Scheidet ein/e öffentlich-rechtlich Bedienstete/r aus dem Dienststand oder ein/e Bedienstete/r aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis aus, ist der Dienstaussweis von der bisherigen Dienstbehörde/Personalstelle einzuziehen.

In Kraft seit 23.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at